

Covid-19 Schutzmassnahmen ab 6.6.2020

Empfehlungen für die Vereine



Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der Covid-19-Epidemie. Die weiteren Öffnungsschritte erlauben die Wiederaufnahme von weiten Teilen der Trainings- und Bewegungsaktivitäten mit entsprechendem Schutzkonzept des Vereins.

Grundlagen

- Neue Rahmenbedingungen für den Sport, gültig ab 6.6.2020, publiziert von BASPO und BAG.
- Rahmenbedingungen für „Kultur-, Freizeit-, und Sportlager“, gültig ab 6.6.2020 publiziert von BASPO, BAG, BSV und BAK.
- Spirit of Sport – Verhaltensregeln von Swiss Olympic ab 6.6.2020.
- Standardkonzept Trainingsbetrieb von Swiss Olympic
- Übergeordnete Grundsätze im Sport, gültig ab 6.6.2020

Ziele der Sport Union Schweiz

- Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten unter Berücksichtigung der behördlichen Anweisungen.
- Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebs bis 300 Personen.
- Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten.
- Klare Regeln für Vereine, TrainerInnen und SportlerInnen. Diese tragen zur Sicherheit bei, wie mit welcher Situation umzugehen ist. Alle wissen, was man machen darf und was nicht.
- Grundwerte von Fairplay und Solidarität werden besonders gelebt (Sportsmanship). Jeder Einzelne übernimmt Verantwortung.
- SportlerInnen und Trainerpersonen verhalten sich vorbildlich und bewahren das gute Image des Vereins, des Verbandes und des Schweizer Sports.

Im Folgenden sind Empfehlungen dargelegt, die bei der Wiederaufnahme von Trainings- und Bewegungsaktivitäten berücksichtigt werden müssen. Die Verantwortung und Umsetzung liegt bei den Vereinen.

Dieses Schutzkonzept bietet unseren Vereinen die Grundlage, um ihre Trainings- und Bewegungsaktivitäten wieder aufzunehmen. Zu beurteilen, in welcher Form dies zielführend und sinnvoll ist, liegt in den Händen unserer Vereine.

Die Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten ist insbesondere mit dem lokalen Umfeld abgestimmt, aber auch mit kommunalen, schulischen und nötigenfalls kantonalen Behörden abgesprochen und koordiniert.

Als Ansprechperson steht den Vereinen und Regionalverbänden der Covid-19-Beauftragte der Sport Union Schweiz, Nicolas Kamer, zur Verfügung. nicolas.kamer@sportunionschweiz.ch

1 Trainings- und Wettkampfbetrieb

Der gewöhnliche Trainingsbetrieb kann in weiten Teilen wieder aufgenommen werden. Ebenfalls wieder zulässig ist der Wettkampfbetrieb bis 300 Personen in Sportarten ohne engen Körperkontakt. Vereine müssen für die Wiederaufnahme ein eigenes Schutzkonzept erstellen, welches den Gesundheitsbehörden auf Verlangen zeitnah vorgelegt werden kann. Es muss allerdings nicht durch eine höhere Instanz genehmigt werden. Es gelten folgende Grundsätze

1.1 Symptomfrei ins Training/Wettkampf

SportlerInnen und Trainerpersonen, die Krankheitssymptome aufweisen, dürfen nicht am Training teilnehmen, kontaktieren ihren Hausarzt und befolgen dessen Weisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.2 Abstand halten, wo immer möglich

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise: Indem Abstand gehalten wird, können alle SportlerInnen und Trainerpersonen vor einer Ansteckung geschützt werden.

Bei Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt, wo dies erforderlich ist, wieder gestattet. Maximal Teilnehmende: Pro teilnehmende Person müssen unabhängig ihres Alters mindestens 10m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.

Für Wettkämpfe gilt eine maximale Anzahl von 300 Personen, sofern pro Person mind. 4m² zugängliche Fläche zur Verfügung steht. Personenflüsse müssen so gelenkt werden, dass eine Distanz von 2m eingehalten werden kann. Die Zuschauer, bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgung bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen sowie Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, sichergestellt werden kann.

1.3 Einhalten der Hygieneregeln des BAG

Vor und nach dem Training sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.

Auf das traditionelle Handshake zur Begrüssung und bei der Verabschiedung (oder ähnliche Rituale mit Körperkontakt) ist zu verzichten. Gleiches gilt für Fairplay-Gesten mit Körperkontakt.

Trinkflaschen werden mit dem eigenen Namen gekennzeichnet und nicht weitergegeben.

SportlerInnen und Trainerpersonen wird empfohlen, ein persönliches Desinfektionsmittel mitzubringen, und die Hände vor und nach der Trainingsaktivität zu desinfizieren.

Sportanlagen und Garderoben müssen entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt werden. Ausserordentliche Reinigungsmassnahmen und Desinfektion sind nicht mehr nötig.

1.4 Präsenzliste führen

Um enge Kontakte von infizierten Personen nachverfolgen zu können, müssen den Gesundheitsbehörden auf Aufforderung einwandfreie Präsenzlisten vorgelegt werden. Kontaktpersonen der infizierten Personen können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

Trainings und Bewegungsaktivitäten, bei denen enger Körperkontakt erforderlich ist, sind in beständigen Gruppen durchzuführen. Als enger Kontakt gilt die länger dauernde (>15min) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.

1.5 Bezeichnung verantwortlicher Person

Wer ein Training oder Wettkampf plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist. Der Verein bezeichnet einen Covid-Verantwortlichen, der die Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten koordiniert. Er/Sie ist für Überwachung und Kontrolle der Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich.

2 Sportlager

In einem Lager sollen Gruppen möglichst über die gesamte Zeit gleich zusammengesetzt sein. Die allgemeinen Hygiene- und Distanzregeln sind einzuhalten. Zwecks Identifizierung und Benachrichtigung von Teilnehmenden mit Kontakt zu einer erkrankten Person, gilt es, die Gruppenzusammensetzung minutiös zu protokollieren. Diese Kontaktangaben können auf Antrag der zuständigen Gesundheitsbehörde eingefordert werden.

Es dürfen höchstens 300 Personen an einem Lager teilnehmen.

Wichtig ist eine enge Abstimmung mit den Schutzkonzepten von Infrastrukturanbietenden (Lagerhäuser) sowie Dienstleistern (Sporthallen).

Zusätzlich zu den Rahmenbedingungen in Kapitel 1 gelten für Lager folgende spezifische Rahmenbedingungen.

2.1 Krankheitssymptome

SportlerInnen und Trainerpersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Sportlager teilnehmen. Teilnehmende, die während dem Lager Krankheitssymptome aufweisen, müssen umgehend isoliert und von einem Arzt untersucht und getestet werden. Der Kantonsarzt entscheidet im Falle eines positiven Testergebnisses darüber, welche Kontaktpersonen der infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

2.2 Beständige Gruppe

Es wird empfohlen, zu Beginn des Lagers Untergruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber nicht mit anderen Untergruppen mischen. Im Optimalfall wird diese Gruppe auch für die Belegung von Schlafsälen so beibehalten.

2.3 Verpflegung

Restaurationsbereiche (inkl. Lagerküche) müssen das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastrogewerbe berücksichtigen.

3 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept für Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Vereinen, welche der Sport Union Schweiz angehören, ist ab 6.6.2020 in Kraft. Vereine müssen für die Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten auf der Grundlage des Standardschutzkonzeptes Trainingsbetrieb von Swiss Olympic ihr eigenes Schutzkonzept formulieren. Die Vorlage wurde am 29.5.2020 von Swiss Olympic zur Verfügung gestellt und wird allen Mitgliedervereinen am 2.6.2020 zugesendet.

Es ist wichtig, dass die neuen Rahmenbedingungen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivitäten allen Beteiligten kommuniziert werden. Alle Teilnehmenden tragen die Massnahmen mit.

Das Plakat von Swiss Olympic „Spirit of Sport heisst jetzt..“ wird breit gestreut und auch über die Homepage der Sport Union Schweiz zugänglich gemacht.

In den Medienkanälen der Sport Union Schweiz (Web, Social Media, Verbandsorgan „turnen&sport, Newsletter) wird laufend auf die Pflicht zur Einhaltung des Schutzkonzeptes hingewiesen.

Das Schutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil aller Ausbildungen und Kurse der Sport Union Schweiz.

Die Sport Union Schweiz behält sich vor, zusätzlich Empfehlungen und Ratschläge für die praktische Umsetzung zu formulieren, und steht ihren Vereinen bei Fragen zur Verfügung.